



# Reglement der Wasserverteilung Im Rebberg Pratteln

vom März 2024

## Grundlage:

Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Pratteln und dem Weinbauverein Pratteln vom 22. April 1991.

## Zweck:

Der Weinbauverein versorgt den Rebberg mit Wasser vom Frühjahr bis Herbst.  
Im Winter ist auch das Wasser (WC) im Bammerthüsli abgestellt.

Die Gesamtverantwortung trägt der Weinbauverein.

Der Weinbauverein ist verantwortlich für das Leitungsnetz im Rebberg ab Haupteinspeisung (Messuhr). Ebenso ist er zuständig für: Reparaturen, Neuanschlüsse ab Verteilleitung, Abrechnungen extern und intern.

Die Generalversammlung wählt einen verantwortlichen Wasservogt.

## Aufgaben des Vorstandes:

- Der Vorstand ist Treuhänder des Vereins. Er vertritt den Weinbauverein gegenüber der öffentlichen Hand.
- Der Vorstand setzt den Wasserpreis fest.
- Der Kassier hat ein separates Wasserkonto in der Vereinsrechnung zu führen.
- Der Kassier stellt die Wasserkosten der Bezüger in Rechnung. Ab 2024 erfolgt dies nicht mehr nach effektivem Verbrauch, sondern entsprechend der bewirtschafteten Fläche (analog Pheromon) gemäss GV Beschluss 2023.

## Aufgaben des Wasservogtes:

- Er setzt die Leitung vom Frühling bis Herbst in Betrieb.
- Im Herbst entleert er das Verteilnetz und stellt das Wasser ab.
- Er führt eine Plausibilitätsprüfung der Verbräuche durch.  
Er leitet die notwendigen Angaben der Verbräuche und den Stand des Hauptzählers an den Kassier zur Verrechnung weiter.

- Er meldet jegliche Unregelmässigkeiten, Wasserverluste oder Beschädigungen der Verteilung dem Vorstand.
- Er meldet Mutationen, Veränderungen oder Neuanschlüssen an den Vorstand weiter.
- Der Wasservogt oder Vorstand stellt Anträge zu Händen der GV, z.B. für Erweiterungen, Sanierungen.
- Der Wasservogt oder Vorstand erteilt Bewilligungen für Neuanschlüsse und lässt sie zu Lasten des Gesuchstellers ausführen.

### **Aufgaben des Wasserbezügers:**

- Ab Abnahmestelle der Verteilleitung/Zähler ist der Wasserbezüger vollumfänglich verantwortlich.
- Der Wasserbezüger meldet jegliche Art von Unregelmässigkeiten oder Wasserverlusten unverzüglich nach deren Feststellung dem Wasservogt.
- Wer Wasser neu beziehen will, hat dies dem Wasservogt zu melden. Die Wasserbezüger melden Mutationen oder Veränderungen dem Wasservogt. Der Vorstand entscheidet über die Begehren.
- Nicht mehr bewirtschaftete Grundstücke, bei denen eine Wasserleitung vorhanden und angeschlossen ist, müssen innert 3 Monate nach Aufgabe der Bewirtschaftung von der Wasserleitung abgekoppelt werden. Der Wasservogt erteilt die Anweisungen.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 22. März 2024

Ersetzt Reglement vom 24.3.2017

Pratteln, März 2024

Weinbauverein Pratteln

Präsident

Wasservogt

Paul Hänger

Heinz Eggimann